

Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Der Markt Gnotzheim erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Gnotzheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Kein Aufwendungsersatz wird für die Einsätze im abwehrenden Brandschutz verlangt. Im technischen Hilfsdienst wird er dann nicht verlangt, so weit und so lange es sich unmittelbar um die Rettung von Mensch und Tier handelt.

(2) Der Markt Gnotzheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Feuerwehren anderer Gemeinden entstehen (Art. 17 Abs. 2 BayFwG), können unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht werden.

(5) Der Aufwendungs- und Kostenersatz gemäß Abs. 1 und 2 ist zweckgebunden für die Aufgabenerfüllung der gemeindlichen Feuerwehren zu verwenden.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die aktiven und passiven Mitglieder der Feuerwehren sind für den Einsatz der gemeindeeigenen Geräte vom Aufwendungsersatz und nach vorheriger Anforderung der Geräte vom Kostenersatz befreit.

§ 3

Kosten- und Härtefallregelung

- (1) Aufwendungs- und Kostenersatz werden durch Bescheid festgesetzt. Der festgesetzte Betrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Der Kommandant meldet zur Erstellung des Kostenbescheids Art und Umfang des Einsatzes von Gerät und Personal an die Gemeindeverwaltung.
- (3) In Härtefällen kann die Gemeinde ganz oder teilweise auf den Aufwendungs- und Kostenersatz gemäß § 1 dieser Satzung verzichten. Zur Feststellung einer Härtefallregelung hört die Gemeindeverwaltung den Kommandanten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2003 in Kraft.

Gnotzheim, den 29.08.2003

Josef Weiß
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Gnotzheim

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und der pauschalen Einsatzabrechnung (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten sind ein Ersatz für die Aufwendungen, die dem Markt Gnotzheim durch das Zurücklegen einer Wegstrecke entstehen. Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,55 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	1,80 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	2,60 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	2,60 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	3,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	3,50 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	0,80 €
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	1,40 €
c) Anhängeleiter AL 16-4	0,60 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	25,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	42,40 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	52,70 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	52,70 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	70,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	70,00 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	19,00 €
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	8,90 €
c) Anhängeleiter AL 16/4	6,90 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

eine Tragkraftspritze TS 8/8	43,90 €
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (Pressluftatmer inkl. Atemmaske)	23,60 €
einen Stromgenerator 5 KVA	22,35 €
einen Stromgenerator 8 KVA	23,00 €
eine Tauchpumpe TP 4/1	11,80 €
einen Mehrzwecksauger	14,40 €
ein Hochdruckbelüftungsgerät	17,60 €
ein Be- und Entlüftungsgerät	17,60 €
einen tragbaren Wasserbehälter (16 cbm)	6,00 €
einen Halogenflutlichtstrahler	2,70 €
ein Scheinwerferstativ	1,35 €
eine Kabeltrommel für Licht- oder Drehstrom	1,70 €
ein Hebekissen	22,50 €
eine Motorsäge	9,60 €
einen Trennschleifer	9,40 €
eine 4-teilige Steckleiter	5,00 €
eine 3-teilige Schiebeleiter	6,20 €
eine Anhängelleiter 16/4	10,00 €
ein Brennschneidegerät	59,25 €

4. Pauschale Einsatzabrechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- Entfernen von Insektennestern (z.B. Wespennestern)	50,00 €
- Türöffnungen	50,00 €
- Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung	100,00 €

5. Personalkosten

a) Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

b) Als Personalkosten werden lediglich die Kosten in Rechnung gestellt, die der Gemeinde selbst durch Forderungen Dritter entstehen. Hierzu zählen insbesondere die Forderungen von

Arbeitgebern von Feuerwehrmännern für die Lohnfortzahlung, von selbstständigen Feuerwehrmännern für deren Verdienstaussfall, sowie von Feuerwehrmännern, die für einen Einsatz in ihrer Freizeit eine Entschädigung geltend machen.

c) Die Personalkosten betragen:

aa) für Arbeitnehmer, die durch den Arbeitgeber geforderten Lohnkosten;

bb) für Selbstständige, die in der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ nach dem jeweils gültigen Stand festgelegten Sätze für ehrenamtlich Tätige;

cc) für Feuerwehrmänner, die für einen Einsatz in ihrer Freizeit eine Entschädigung geltend machen, die Sätze nach Absatz bb) entsprechend.